
S 4 AY 93/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufenthaltsgestattung Griechenland internationaler Schutz soziokulturelles Existenzminimum ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal
Leitsätze	1. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Zweifel ist für die Regelung des § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal zu fordern, dass den Betroffenen die Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der internationalen Schutz gewährt, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist. 2. Hier: Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG bei Gewährung internationalen Schutzes durch Griechenland.
Normenkette	AsylbLG § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG § 1a Abs. 1 AsylbLG § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG § 3 Abs. 1 AsylG § 55
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 4 AY 93/21 ER
Datum	30.07.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 19 AY 70/21 B ER
Datum	26.08.2021
3. Instanz	
Datum	-

Ä

I. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts WÄ¼rzburg vom 30.07.2021 aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.06.2021 wird angeordnet. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für den Zeitraum vom 22.07.2021 bis zum 31.12.2021, längstens aber bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, ungekürzte Leistungen nach [Ä§ 3, 3a AsylbLG](#) (Regelbedarfsstufe 2) unter Anrechnung der für diesen Zeitraum bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.

II. Der Antragsgegner erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin beider Instanzen.

III. Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt S, B-Stadt, beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu erbringen.

IV. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe :

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner Anspruch auf vorläufige höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Zeitraum vom 22.07.2021 bis zum 31.12.2021 hat.

Die 1993 geborene Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige. Sie ist über Griechenland am 07.03.2021 in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 24.03.2021 Antrag auf Asyl. Über den Asylantrag ist bisher nicht entschieden worden. Die am 24.03.2021 erteilte Aufenthaltsgestattung ([Ä§ 55 Asylgesetz -AsylG](#) -) ist weiterhin gültig.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilte unter dem 06.05.2021 mit, dass die Antragstellerin in Griechenland einen internationalen Schutz vom 30.03.2021 bis zum 29.03.2024 erlangt hätte.

Mit Bescheid vom 17.06.2021 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen nach [Ä§ 3, 3a AsylbLG](#) für die Zeit vom 10.06.2021 bis 30.06.2021.

Nach Anhörung stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 24.06.2021 für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 die Einschränkung der Leistungen nach [Ä§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#) fest und gewährte der Antragstellerin Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege in einem Umfang

von insgesamt 163,00 Euro monatlich. Daneben würden Leistungen der Unterkunft einschl. Heizung und Strom als Sachleistungen gewährt. Krankenhilfe ergebe sich aus [Â§ 4 AsylbLG](#). Wegen des zuerkannten internationalen Schutzes in Griechenland, der weiterhin fortbestehe, seien die tatbestandlichen Voraussetzungen nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#) erfüllt.

Â
Gegen den Bescheid vom 24.06.2021 erhob der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Widerspruch vom 22.07.2021, über den noch nicht entschieden wurde.

Mit Eingang am 22.07.2021 hat der Bevollmächtigte beim Sozialgericht Würzburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin für die Zeit vom 22.07.2021 bis zum 31.12.2021 ungekürzte Leistungen nach den [Â§Â§ 3, 3a AsylbLG](#) (Regelbedarfsstufe 2) zu bewilligen.

Das Sozialgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 30.07.2021 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei unbegründet. Es bestünden keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1 AsylbLG](#) und an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner festgestellten Anspruchseinschränkung. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Leistungseinschränkung seien erfüllt. Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, vorläufig Leistungen nach [Â§Â§ 3, 3a AsylbLG](#) zu erbringen, sei unbegründet.

Gegen diesen Beschluss hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin am 06.08.2021 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Unter dem Az. L 19 AY 76/21 B PKH ist beim Bayer. Landessozialgericht die Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss vom 30.07.2021 anhängig.

Der Bevollmächtigte führt aus, die Regelung des [Â§ 1a AsylbLG](#) sei verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletze. Auch sei eine Anspruchseinschränkung nur zulässig, wenn dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Außerdem drohe in Griechenland die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 30.07.2021 aufzuheben, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.06.2021 anzuordnen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig für die Zeit vom 22.07.2021 bis zum 31.12.2021,

höchstens aber bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, ungekürzte Leistungen nach [§ 3, 3a AsylbLG](#) (Regelbedarfsstufe 2) zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 30.07.2021 zurückzuweisen.

Die Leistungseinschränkung nach [§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#) sei nach der geltenden Gesetzeslage vorgenommen worden. Durch den internationalen Schutzstatus sei es der Antragstellerin jederzeit möglich, nach Griechenland einzureisen. Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Anwendung der Rechtsvorschrift des [§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) bestanden nicht. Dem Antragsgegner stehe als Behörde keine Normverwerfungskompetenz zu.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen und auf die beigezogene Verfahrensakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([§ 172 , 173 SGG](#)). Die Beschwerde ist auch begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht dem Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht entsprochen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 22.07.2021 gegen den Bescheid vom 24.06.2021 ist nach [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) anzuordnen. Gemäß [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Gemäß [§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG](#) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid über die Feststellung einer Einschränkung der Leistungsberechtigung nach [§ 1a AsylbLG](#) keine aufschiebende Wirkung. Damit ist in [§ 11 Abs. 4 AsylbLG](#) grundsätzlich das vom Gesetzgeber im Regelfall als höher bewertete Interesse an einem Sofortvollzug der Leistungseinschränkung gegenüber dem Interesse des Leistungsberechtigten, dass ein Eintritt von Sanktionen erst nach rechtskräftiger Feststellung eines Pflichtenverstosses eintreten soll, zum Ausdruck gebracht. Für die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs durch gerichtliche Anordnung hergestellt werden soll, ist eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der möglichen Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens vorzunehmen. Ist der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird in der Regel ausgesetzt. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine allgemeine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Grades der möglichen Erfolgsaussichten und der Schwere der Verwaltungsentscheidung für den Betroffenen durchzuführen.

Ä

Dies zugrunde gelegt ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen.

Der Bescheid vom 24.06.2021 ist nicht mit $\frac{1}{4}$ berwiegender Wahrscheinlichkeit rechtm \ddot{a} ssig. In-soweit bestehen f $\frac{1}{4}$ r den Senat erhebliche Zweifel an der Rechtm \ddot{a} ssigkeit des Bescheides.

Zwar gehen das Sozialgericht und der Antragsgegner davon aus, dass (allein) die in [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#) genannten Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r eine Leistungsk \ddot{a} rzung erf $\frac{1}{4}$ llt sind. Nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#), 1a oder 5 AsylbLG, f $\frac{1}{4}$ r die in Abweichung von der Regelzust \ddot{a} ndigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europ \ddot{a} ischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der f $\frac{1}{4}$ r die Pr $\frac{1}{4}$ fung eines von einem Drittstaatsangeh \ddot{u} rigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zust \ddot{a} ndig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), nach einer Verteilung durch die Europ \ddot{a} ische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zust \ddot{a} ndig ist, ebenfalls nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Nach Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend f $\frac{1}{4}$ r Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder](#) 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europ \ddot{a} ischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz (Nr. 1) gew \ddot{a} hrt worden ist, wenn der internationale Schutz fortbesteht.

Das Asylverfahren der Antragstellerin ist noch nicht abgeschlossen und sie hat weiterhin eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz inne. Die Antragstellerin ist demnach Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG](#). Ihr ist ein f $\frac{1}{4}$ r drei Jahre fortbestehender internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt worden. Diesen Schutz hat sie aber erst nach der Einreise erlangt. In der Hauptsache wird dar $\frac{1}{4}$ ber zu entscheiden sein, ob Leistungsberechtigte auch dann von [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) erfasst werden, wenn ihnen erst nach der Einreise in das Bundesgebiet internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gr $\frac{1}{4}$ nden gew \ddot{a} hrt worden ist. Jedenfalls ist f $\frac{1}{4}$ r dieses Antragsverfahren davon auszugehen, dass hinsichtlich der Einschr \ddot{a} nkung der Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 AsylbLG](#) erhebliche Zweifel an der Verfassungsm \ddot{a} ssigkeit bestehen.

Zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen ist, dass die Sanktionen der Anspruchsk \ddot{a} rzungen gem. [Â§ 1a AsylbLG](#) nur solange andauern, wie auch das nach [Â§ 1a Abs. 1 bis 7 AsylbLG](#) jeweils bestimmte rechtsmissbr \ddot{a} uchliche Verhalten der betroffenen Leistungsberechtigten anh \ddot{a} lt. Bis dahin erhalten diese Leistungsberechtigten nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ern \ddot{a} hrung und Unterkunft einschlie \ddot{u} lich Heizung sowie K \ddot{a} rper- und Gesundheitspflege ([Â§ 1a Abs.1 Satz 2 AsylbLG](#)). Unter bestimmten Umst \ddot{a} nden $\hat{=}$ k \ddot{a} innen $\hat{=}$ Leistungen f $\frac{1}{4}$ r Kleidung und Hausrat gew \ddot{a} hrt werden ([Â§ 1a Abs.1 Satz 3 AsylbLG](#)). Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums entfallen vollst \ddot{a} ndig. Hier hat das Bundesverfassungsgericht aber klargestellt, dass die soziokulturelle Seite des Existenzminimums nicht pauschal gestrichen werden darf (Nichtannahmebeschluss vom 12.05.2021 $\hat{=}$ [1 BvR 2682/17](#) $\hat{=}$ juris Rn. 24). Im Ergebnis erfolgt die Leistungsabsenkung auf das Niveau eines reduzierten physischen Existenzminimums noch unterhalb des notwendigen Bedarfes im Sinne von [Â§ 3](#)

[Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#). Dieses reduzierte Existenzminimum soll durch Sachleistungen gewährleistet werden ([Â§ 1a Abs. 1 Satz 4 AsylbLG](#)). Bei rechtskonformem Verhalten der Leistungsberechtigten besteht dann wieder Anspruch auf Grundleistungen gem. [Â§ 3 AsylbLG](#). Jedoch folgt aus dem Tatbestand des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG](#), dass die betroffenen Leistungsberechtigten nach der Einreise keine Möglichkeit haben, ihr Verhalten so zu ändern, dass sie während ihres Aufenthaltes Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) beanspruchen können.

Leistungsminderungen sind aber nur dann verhältnismäßig, wenn diese unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung des Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen stehen. Vorliegend kann schon der mit der Leistungsminderung verfolgte Zweck der Vermeidung irregulärer Sekundärmigration, einer sozialleistungsmotivierten Einreise präventiv zu begegnen, nach der Einreise nicht mehr erreicht werden. Weiter muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) sind daher nur dann gewahrt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten (vgl. insgesamt LSG Hessen, Beschluss vom 31.03.2020 [L 4 AY 4/20 B ER](#) juris mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Hinsichtlich der Antragstellerin gilt, dass sie durch ihr Verhalten eine Abänderung der Leistungseinschränkung nicht zumutbar erreichen kann. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Zweifel ist für die Regelung des [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal zu fordern, dass den Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist (Bayer. LSG, Beschluss vom 09.08.2020 [L 19 AY 60/21 B ER](#) n.v., Bayer. LSG, Beschluss vom 27.10.2020 [L 19 AY 102/20 B ER](#) n.v.; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.06.2020 [L 9 AY 78/20 B ER](#) juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2020 [L 20 AY 20/20 B ER](#) juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.11.2019 [L 8 AY 26/19 B ER](#) juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.06.2019 [L 8 AY 5/19 B ER](#) juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.05.2019 [L 7 AY 1161/19 ER B](#) juris; Ähnlich auch der Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlinge vom 26.04.2021, TOP 2.1., nach dem bis zum Abschluss der Prüfung durch das BAMF, ob bei einem Betroffenen der internationale Schutz fortbesteht und in dem jeweiligen Einzelfall die Rückkehr nach Griechenland aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist, von der Verhängung einer Leistungsminderung nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) abzusehen ist). Denn ohne eine solche ungeschriebene Voraussetzung hätten die Betroffenen keine Möglichkeit, sich der Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG](#) nur durch ein zumutbares Verhalten nämlich die zumutbare Rückkehr in das

schutzgewährrende Land zurück zu entziehen.

Unbehelflich ist der Hinweis des Antragsgegners, für die Antragstellerin sei eine Ausreise jederzeit möglich. Denn es wird bereits nicht berücksichtigt, dass der Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens von Gesetzes wegen gestattet ist ([§ 55 AsylG](#)) und die Rückkehr in das schutzgewährrende Land jedenfalls bis zur Entscheidung über die Asylanträge rechtlich unzumutbar ist. Sie ist nicht zur Ausreise vollziehbar verpflichtet. Insoweit kommt ihr ein vorläufiges Bleiberecht zu, welches als Vorwirkung des grundrechtlich geschützten Asylrechts zu begreifen ist (vgl. Bayer. LSG, Beschluss vom 21.12.2020 zurück L 19 AY 121/20).

Darüber hinaus ist zurück im Wege der summarischen Prüfung zurück davon auszugehen, dass entgegen den Feststellungen des Antragsgegners der Antragstellerin eine Rückkehr nach Griechenland nicht zumutbar ist und sehr wohl Hinweise dafür bestehen, dass der Antragstellerin in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. In der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird herausgestellt, dass nach Griechenland zurückkehrenden, international Schutzberechtigten dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung auf Grund der staatlich zu verantwortenden Lebensverhältnisse droht und zwar auch dann, wenn die Betroffenen alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind (OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.04.2021 zurück [10 LB 244/20](#) zurück juris zurück und [10 LB 245/20](#) n.v.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.01.2021 zurück [11 A 1564/20.A](#) zurück juris). Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls bestehe generell die ernsthafte Gefahr, dass diese Personen im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können und damit ihre Rechte aus [Art. 4](#) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und [Art. 3 EMRK](#) verletzt werden. Asylanträge von international Schutzberechtigten aus Griechenland dürfen daher grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden.

Im Ergebnis ist daher für das Antragsverfahren und die hier anzustellende summarische Prüfung davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Leistungen nicht vorliegen. Unter Berücksichtigung des Eingriffs in den Leistungsanspruch der Antragstellerin und der möglichen Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens ist nach Überzeugung des Senats die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.06.2021 herzustellen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) setzt das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes voraus, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob der Antragstellerin ein Zuwarten auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren zuzumuten ist oder sie ohne die Anordnung vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Je größer die Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens zu bewerten wären, desto geringere Anforderungen sind an den Nachweis eines Anordnungsgrundes zu stellen. Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen zu den Erfolgsaussichten einer möglichen

Hauptsacheklage, zu der Schwere des Eingriffs in die subjektiven Rechte der Antragstellerin und insbesondere zu der Deckung des nach [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) zu gewährenden soziokulturellen Existenzminimums ist der Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin einstweilig $\hat{=}$ wie tenoriert $\hat{=}$ ungekürzte Leistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#) (Regelbedarfsstufe 2) zu gewähren (so im Ergebnis auch Bayer. LSG, Beschluss vom 27.10.2020 aaO).

Dem Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war angesichts der Erfolgsaussichten in dem Beschwerdeverfahren zum einstweiligen Rechtsschutz zu entsprechen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts war erforderlich. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Gewährung ohne Ratenzahlung waren zu bejahen. Das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist auch durch die zusprechende Beschwerdeentscheidung nicht vollständig weggefallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 17.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024